



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 30. Juli 2025

Nummer 377

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MW v. 29.07.2025 – 63-05305 –

– VORIS 20220 –

Bezug: RdErl. v. 30.05.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 256)
– VORIS 20220 –

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 57), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 01.10.2025 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,298.

Die sich danach ab 01.10.2025 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 01.10.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

Anlage

Tabelle des Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	201
2.	Wochenendhäuser	178
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	273
4.	Schulen	257

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
5.	Kindertageseinrichtungen	231
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	231
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	270
8.	Krankenhäuser	300
9.	Versammlungsstätten	231
10.	Hallenbäder	249
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	71
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	62
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	48
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	153
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	274
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	169
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	200
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	239
16.	Tiefgaragen	276
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	87
17.1.2	sonstige Bauart	71
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	75
17.2.2	sonstige Bauart	62
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	62
17.3.2	sonstige Bauart	48

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	182
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	84
19.1.2	sonstige Bauart	60
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	69
19.2.2	sonstige Bauart	55
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	55
19.3.2	sonstige Bauart	44
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	44
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	31
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	162
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	73
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	55
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	31

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent und bei Hochhäusern um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebauten Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.